

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis“
Er hat den Sitz in 6830 Rankweil und erstreckt seine Tätigkeiten auf Vorarlberg, primär
aber auf die Region Vorderland.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Tätigkeiten im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge. Hierbei sollen Kontakte zwischen Eltern und Familien sowie die Eltern-Kind-Beziehung gefördert, gepflegt und vertieft werden. Jede parteipolitische Betätigung liegt dem Verein fern.

Der Verein hat die Möglichkeit als juristische Person Mitglied von anderen Vereinen oder Dachverbänden zu werden, wenn dies dem Zweck des Vereins dient und Eigenständigkeit des Vereins erhalten bleibt. Ebenso ist der Verein ermächtigt Sektionen oder Zweigvereine zu gründen, wenn dies dem Zweck des Vereins dient.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Installation und Treffpunkte für Eltern mit Kindern, um Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen auszutauschen.
 - b) die Organisation von Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen für Bildung, Kompetenzerwerb bzw. Unterstützung in Erziehungsfragen
 - c) die Führung von Kinderbetreuungsgruppen
 - d) die Führung von Spielgruppen, integrativen Spielgruppen, Krabbelgruppen, Babysitterdiensten und offenen Betreuungsangebote
 - e) die themenspezifische Informationsweitergabe mittels Informationsmaterialien, Literatur und Behelfe
 - f) Pflege von Verbindungen mit ähnlichen Vereinigungen

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten, Kinderbetreuungs- und Spielgruppenbeiträgen
 - c) Einnahmen aus offenen Veranstaltungen
 - d) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Förderungen vom Land Vorarlberg und der Gemeinde Rankweil gemäß der Kooperationsvereinbarung der Marktgemeinde Rankweil und dem Verein Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis vom 20.02.2020
 - f) Subventionen
 - g) Einnahmen von Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen
 - h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (5) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Diese dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (6) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (7) Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (8) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (9) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (10) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

- (11) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (12) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (13) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der sparsamen Verwaltung zu beachten.
- (14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- (15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (17) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (18) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein ist allgemein zugänglich. Er hat ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen fördern.

Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahmen können ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Bezahlung des jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrags.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Untergang der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende des Vereinsjahres zum 31. Dezember erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds nimmt die/der Kassier*in vor, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
- (4) Die Vereinsleitung kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen, dass die Mitgliedsrechte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ruhen. Die Hauptversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vorstehender Verfehlungen verfügen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den entsprechenden Richtlinien zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen schadet und dem Vereinszweck zuwiderläuft. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsleitung zu beachten.

- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vereinsleitung oder von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vereinsleitung
3. Rechnungsprüfer*innen
4. Schiedsgericht

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der Vereinsleitung, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist außerdem nötig, wenn dies ein gerichtlich beeideter Kurator verlangt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Vereinsleitung oder dem Obmann/der Obfrau schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit oder zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter*in – der Leitung des Eltern-Kind-Treffs - oder ein Mitglied der Vereinsleitung.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- b) Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer*innen
- c) Festsetzung der Höhe von Gebühren und Beiträgen
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 11: Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus
- Obfrau/Obmann
 - Schriftführer*in
 - Kassier*in – Leiterin des Eltern-Kind-Treffs Rankweil und Brederis
 - Beirät*in – die Marktgemeinde Rankweil entsendet eine VertreterIn in den Vereinsvorstand. Die BeirätIn hat beratende Funktion des Vorstands und ist – im Sinne der gemeinsamen Steuerung – über die Vereinstätigkeiten zu informieren (gemäß Kooperationsvereinbarung vom 20.02.2020)

Der Vereinsleitung steht es frei, notwendige Unterausschüsse zu bilden. Zur Mitarbeit in Unterausschüssen können alle Vereinsmitglieder berufen werden.

- (2) Vereinsleitung wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung beträgt 2 Jahre, mindestens jedoch bis zur Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vereinsleitung wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter*in – der Leiterin/des Leiters des Eltern-Kind-Treffs Rankweil und Brederis - schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vereinsleitungsmittel den Vorstand einberufen.
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreter*in – der Leiterin/des Leiters des Eltern-Kind-Treffs Rankweil und Brederis. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsleitungsmittel oder jenem Vereinsleitungsmittel, das die übrigen Vereinsleitungsmittel mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. Vereinsleitungsmitglieder in Kraft.
- (10) Die Vereinsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) des Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (3) Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Vorschläge für Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern ausarbeiten

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder

- (1) Die/der Obfrau/Obmann ist die höchste Vereinsfunktionär*in. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und Vereinsleitungssitzungen und veranlasst die Einberufung derselben. Bei Gefahr in Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ihre/seine Stellvertreter*in ist die Leiterin/der Leiter des Eltern-Kind-Treffs Rankweil und Brederis.

- (2) Die/der Schriftführer*in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung der Vereinsleitungssitzungen. Sie/er erledigt die ein- und ausgehenden Mitteilungen und die Einberufung von Sitzungen und Versammlungen.
- (3) Die/der Kassier*in hat das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu führen und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und der/dem Kassier*in gemeinsam zu unterfertigen. Bis zu einem von der Vereinsleitung festzusetzenden Betrag ist die/der Kassier*in allein zeichnungsberechtigt.
- (5) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden nach Bedarf abgehalten. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/der Obfrau/Obmannes, der/der Schriftführer*in oder der/der Kassier*in ihre Stellvertreter*innen.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Geburungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen der Vereinsleitung zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/einen Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung oder nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vereinsvermögen der Marktgemeinde Rankweil zu, welche dieses Vermögen so lange in Verwahrung behält, bis sich ein gleichartiger oder ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Verein im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) gebildet hat dem in weiterer Folge dieses Vermögen zu übereignen ist.

ELTERN-KIND-TREFF
Rankweil und Brederis
Rote Mühle-Straße 4
6830 Rankweil

Eltern-Kind-Treff

Rankweil und Brederis

